Infektionsschutzkonzept für Gottesdienstorte, in denen öffentliche Gottesdienste gefeiert werden

gültig ab 26.10.2021
Stand vom 19.03.2022

Seelsorgeeinheit
Heiligenbronn
Winzeln
Waldmössingen
Aichhalden

Dieses Infektionsschutzkonzept wird erstellt für folgende Gottesdienstorte in der Seelsorgeeinheit 9 Aichhalden:

- Katholische Pfarrkirche St. Michael | Rathausstraße 4 | 78733 Aichhalden
- Katholische Pfarrkirche St. Mauritius | Schulstraße 4 | 78737 Fluorn-Winzeln
- Katholische Pfarrkirche St. Valentin | Kirchbergstraße 6 | 78713 Waldmössingen
- Klosterkirche St. Gallus | Kloster 2 | 78713 Heiligenbronn

Die Grundlage dieses Infektionsschutzkonzeptes bilden § 13 CoronaVO und die „Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“ vom 30.04.2020 in der Fassung vom 08.02.2022. Die Bischöfliche Anordnung ist Teil dieses Infektionsschutzkonzeptes und als Anlage 1 diesem Schutzkonzept beigefügt.

Alle in § 13 CoronaVO und der Bischöflichen Anordnung benannten Vorgaben sind für diese Gottesdienstorte verbindlich festgelegt. Sofern sich eine Gestaltungsmöglichkeit durch die Kirchengemeinde bietet, wird diese im Folgenden konkretisiert.

1. Aufgrund der Regelungen der CoronaVO und der Möglichkeiten gemäß Abschnitt A Ziffer 18 und 19 der Bischöflichen Anordnung und der Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und des Gemeinsamen Ausschusses der SE vom 07.10.2021 werden folgende Abweichungen festgelegt:
    a) In allen Kirchen werden Sitzbereiche für gemäß § 4 und § 5 CoronaVO immunisierte oder getestete Personen eingerichtet. Diese Bereiche werden als **„3G-BEREICH“** bezeichnet. Die Belegung erfolgt ohne Abstandspflicht. Die Immunisierung oder der negative Test sind unaufgefordert beim Betreten der Kirche gegenüber den Ordnern nachzuweisen. Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht ausgenommen.
    b) In allen Kirchen werden von den 3G-Bereichen getrennte Sitzbereiche für Personen eingerichtet, die nicht getestet sind; sogenannte **ABSTANDSPLÄTZE**. Diese Bereiche sind von den anderen Bereichen getrennt und deren Belegung wird gesondert durch die Ordner angewiesen. In diesen Bereichen sind alle Sitzplätze 2 Meter voneinander entfernt. Es werden nur Einzel- oder Paarsitze angeboten; Familienbuchungen sind nur auf besondere Anfrage möglich.

c) Im Sinne des Absatzes 1 a) und 1 b) werden für die einzelnen Kirchen folgende Platzzahlen festgelegt:
   i. Pfarrkirche St. Michael | Aichhalden: 240 3G-PLÄTZE und 8 ABSTANDS-PLÄTZE[1]
   ii. Pfarrkirche St. Mauritius | Winzeln: 252 3G-PLÄTZE und 11 ABSTANDS-PLÄTZE[2]
   iii. Pfarrkirche St. Valentin | Waldmössingen: 240 3G-PLÄTZE und 12 AB-STANDSPLÄTZE[3]
   iv. Klosterkirche St. Gallus | Heiligenbronn: 114 3G-PLÄTZE und 7 ABSTANDS-PLÄTZE[4]

2. *ENTFÄLLT*

3. Die Bänke oder Sitzgelegenheiten sind für die 3G-Bereiche und die Abstandsbereiche gekennzeichnet. Der Abstand von mindestens zwei Metern nach allen Seiten wird im Abstandsbereich garantiert. Alle Gottesdienstteilnehmer/innen müssen Sitzplätze haben. Es gilt durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske.

4. Die Gottesdienstbesucher werden an den Eingängen mit Hinweistafeln auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen (siehe Anlage 6). Die Abstands- und 3G-Bereiche werden auf separaten Hinweistafeln beschrieben.

5. Es werden für jeden Sonntagsgottesdienst mindestens zwei Order*innen und für jeden Werktagsgottesdienst mindestens ein*e Order*in benannt und beauftragt, die Einhaltung der Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln zu gewährleisten. Die Ordner*innen werden sorgfältig ausgewählt und vom Verantwortlichen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes (vgl. Ziffer 9) in ihre Aufgaben eingewiesen. Zudem werden die Umsetzung und ggf. auftretende Problemlagen nach den jeweiligen Gottesdiensten besprochen.
   Der Einsatzplan der jeweiligen Ordner*innen ist im Gemeinsamen Pfarramt | Schulstraße 5 | 78737 Fluorn-Winzeln dokumentiert.

6. *ENTFÄLLT*

7. *ENTFÄLLT*

8. Für den Kommuniongang gilt folgende Regel: Die Mitfeiernden gehen jeweils rechts oder links außen durch die Gänge nach vorne und gehen und durch den Mittelgang zurück. Die FFP2-Maske ist zu tragen. Sie darf nur zum unmittelbaren Kommunionempfang abgenommen werden.

[1] siehe Anlage 2
[2] siehe Anlage 3
[3] siehe Anlage 4
[4] siehe Anlage 5

9. Alle Bestimmungen werden durch Aushang und unter www.se-aichhalden.de/gottes-dienstregeln bekannt gemacht.

10. Für die Umsetzung und Beachtung der in diesem Konzept genannten Regelungen ist verantwortlich (Bischöfliche Anordnung, A Ziffer 8):
    Pfarrer Christian Albrecht
    Gemeinsames Pfarramt
    Schulstraße 5
    78737 Fluorn-Winzeln
    pfarrer@se-aichhalden.de
    07402 / 69 2 41

06.05.2020 [Fortschreibung vom 19.03.2022] | Leitender Pfarrer | Verantwortlicher gemäß A1, Abschnitt A, Ziffer 9
Christian Albrecht

Unterschrift GV KGR Aichhalden	Unterschrift GV KGR Winzeln	Unterschrift GV KGR Waldmössingen	Unterschrift GV KGR Heiligenbronn

Anlage 1 **Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten in der Fassung vom 21.03.2022**

Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie

Stand: 21. März 2022; Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 12. Januar 2022 sind gelb markiert. Der Pandemiestufenplan für Gottesdienste ist diesem Dokument als verbindliche Anlage (siehe unten) beigefügt.

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten unbedingt zu beachten. **Bei allen Regelungen sind außerdem geltende ortspolizeiliche Vorgaben zur berücksichtigen**

A) Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

1. In Kirchen und Kapellen können öffentliche Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste an Sonn- und Werktagen grundsätzlich gefeiert werden.
2. Bei regulären Gemeindegottesdiensten muss **mindestens 1,5 Meter Abstand** zwischen den Personen nach allen Seiten gewährleistet sein. Personen, die in einem Haushalt leben sowie Personen, die in gerader Linie verwandt oder Geschwister und deren Nachkommen sind werden nicht getrennt. Für weitere Ausnahmen bei Kasualien bzw. Firmungen/Erstkommunionen siehe Pandemiestufenplan. Die Sitzplätze müssen gekennzeichnet werden.
3. An den Eingängen muss es eine geeignete Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben.
4. Gegenstände die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmäßig zu reinigen. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen.
5. Für das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren gelten folgende Regelungen:
   – In der Warn- und den Alarmstufen des Landes Baden-Württemberg müssen Personen ab 18 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung nach FFP2 oder einem vergleichbaren Standard tragen. Für Personen ab 6 bis einschließlich 17 Jahre genügt wie bisher der medizinische Mund-Nasen-Schutz.[*]
   – In geschlossenen Räumen besteht die Maskenpflicht durchgehend. Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes.
   – Im Freien kann die Maske nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden. Sobald der Sitzplatz verlassen „ wird (auch zum Kommuniongang), ist sie wieder anzulegen. Eine FFP2-Maskenpflicht für die Wege besteht nicht.
   Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes trägt die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
6. Der Gemeindegesang ist in geschlossenen Räumen wir im Freien möglich.

7. Wo es möglich ist, sollen die **Ordnerdienste** auch in den kommenden Wochen erhalten bleiben. Vor allem in Werktagsgottesdiensten wird es nicht mehr in allen Fällen notwendig sein, Ordnerinnen und Ordner einzusetzen.
   Ordner/innen sollen möglichst keiner Risikogruppe angehören und müssen vorab in ihre Aufgaben eingewiesen werden.
8. Für jeden Gottesdienstort ist ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** notwendig, das **eine Person benennen muss, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich** ist. Dieses ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
9. **Prozessionen** sind erlaubt. Es gelten die Maßgaben für Gottesdienste im Freien.
10. **Kindergottesdienste** können stattfinden. Es muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt werden.
11. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereit gestellt werden. Werden Weihwasserspender an den Kircheneingängen verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsspendern zu verwechseln sein.
12. Gotteslob- und andere Gesangbücher der Gemeinde können ausgelegt werden. Die verwendeten Gesangbücher bleiben im Idealfall vor Wiederverwendung für einige Zeit separat gehalten werden.
13. Personen mit entsprechender Symptomlage werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst teilnehmen.
14. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.
15. Bei Schülergottesdiensten, die in der Verantwortung der Kirchengemeinden stattfinden, ist es möglich, dass die Schüler/innen in gleicher Weise ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zusammensitzen können, wie sie es auch im regulären Unterrichtsgeschehen tun. In aller Regel wird dies im Klassenverband sein. Eine Vorabsprache hierüber mit der Schulleitung ist unerlässlich. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist jedoch in jedem Falle notwendig.

[*] Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz" gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderungen DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des Cinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

B) Regelungen zur Eucharistiefeier

1. **Konzelebration** kann nur unter strenger Beachtung der Abstandsregeln geschehen. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
2. Es wirken in den liturgischen Diensten nur so viele **Personen** mit, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Situationen (auch z. B. in der Ministrantensakristei) vor und während des Gottesdienstes gewährleistet ist.
3. Die Körbe für die **Kollekte** werden am Ausgang aufgestellt.
4. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig**. Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten.
   Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
5. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.

6. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
7. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

C) Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. Die Kommunionspendung erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen **Abstands von 1,5 Meter** zwischen den einzelnen Kommunionempfängern beim Gang zur Kommunionspendung.
3. **Kelchkommunion** findet nicht statt.
4. Die Kommunionspender tragen während der Kommunionausteilung einen **Mund-Nase-Schutz** und halten den gebotenen Abstand ein.
5. Die **Spendung der Heiligen Kommunion** ist in der gewohnten Weise mit der Hand möglich, wenn der Kommunionspender / die Kommunionspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren.
6. **Mundkommunion** ist während der Kommunionspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionspender/die Kommunionspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.
7. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

D) Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste

1. **Tauffeiern** können wieder mit mehreren Tauffamilien zusammen gefeiert werden. Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern und ggf. andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Übergießen mit Wasser (nur mit einem Kännchen oder einem anderen geeigneten Gefäß) und der Salbung mit Chrisamöl trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz und bemüht sich um größtmöglichen Abstand. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit Chrisamöl desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Die Salbung mit Katechumenenöl und der Effata-Ritus entfallen. Das weiße Taufkleid wird von den Eltern selbst mitgebracht. Das Taufwasser ist grundsätzlich für jede Taufe zu erneuern.
2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden, in denen der Mindestabstand von mindes-

tens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansammlungen vor diesen Beichtzimmern sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich.

3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z. B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden. Es ist ratsam, Schutzmasken zu tragen. Krankensalbungsgottesdienste mit mehreren Personen sind nicht möglich.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. Das Brautpaar trägt die Maske nur, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen Trauendem und Brautpaar unterschritten wird. **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.
5. **Beisetzungen** können nach den geltenden Vorgaben gefeiert werden. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist.
6. **Trauergottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste.

Die jeweils aktuellen Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen sowie ein dazugehöriges Hygienekonzept sind abrufbar unter.: www.amt-fuer-kirchenmusik.de

Anlage 2 | 3G - und ABSTANDSBEREICHE in St. Michael, Aichhalden

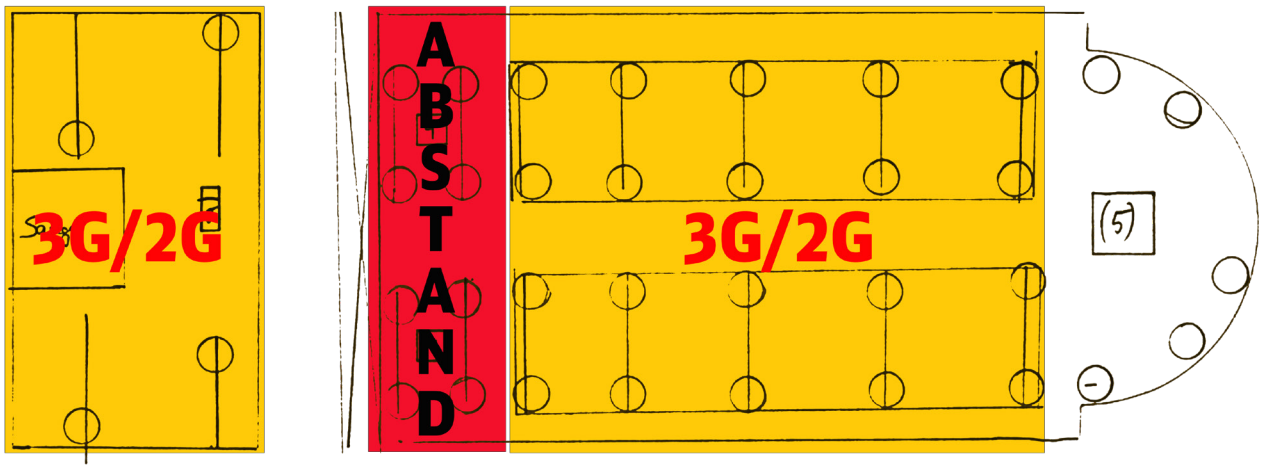

Anlage 3 | 3G - und ABSTANDSBEREICHE in St. Mauritius, Winzeln

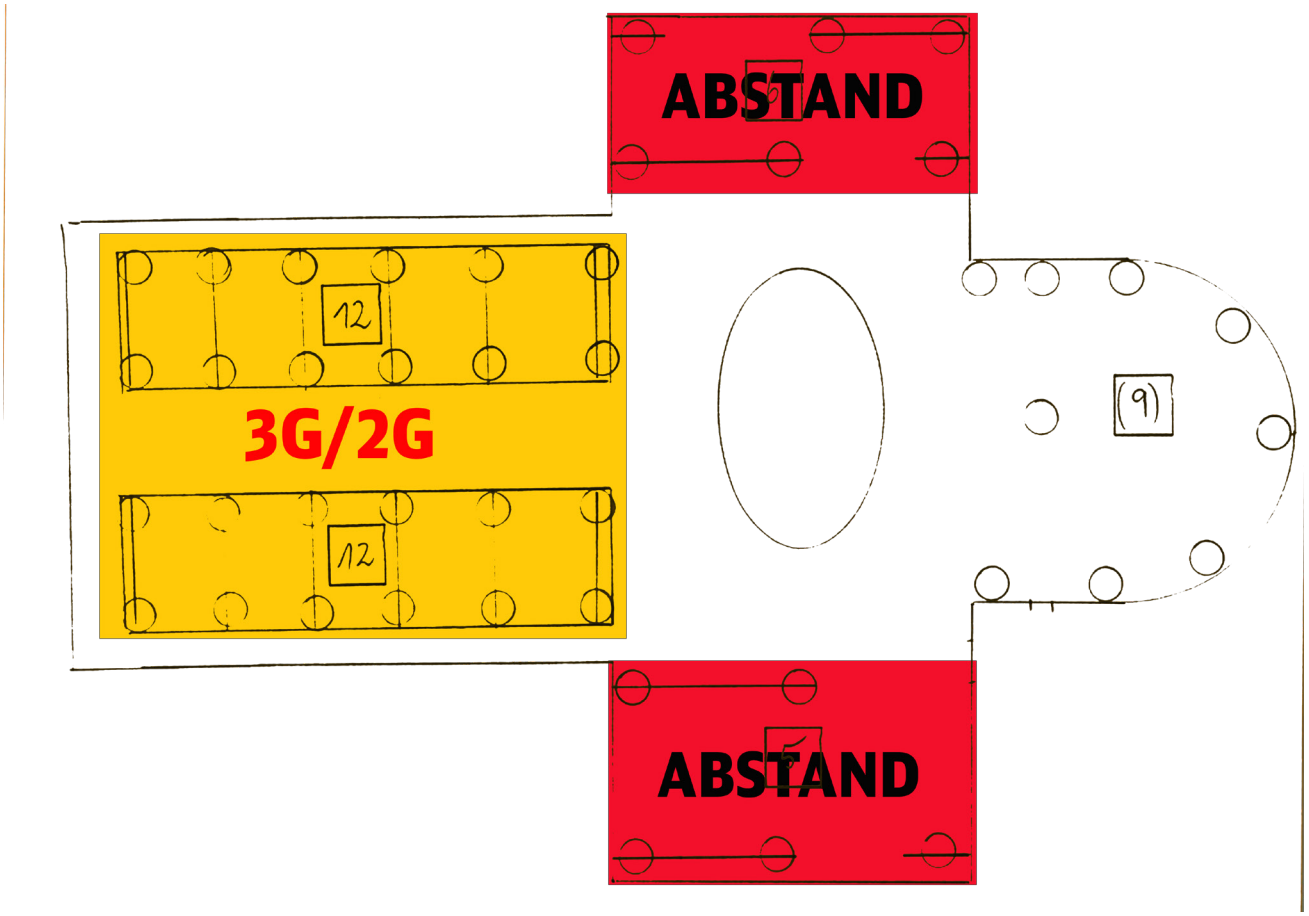

Anlage 4 | 3G - und ABSTANDSBEREICHE in St. Valentin, Waldmössingen

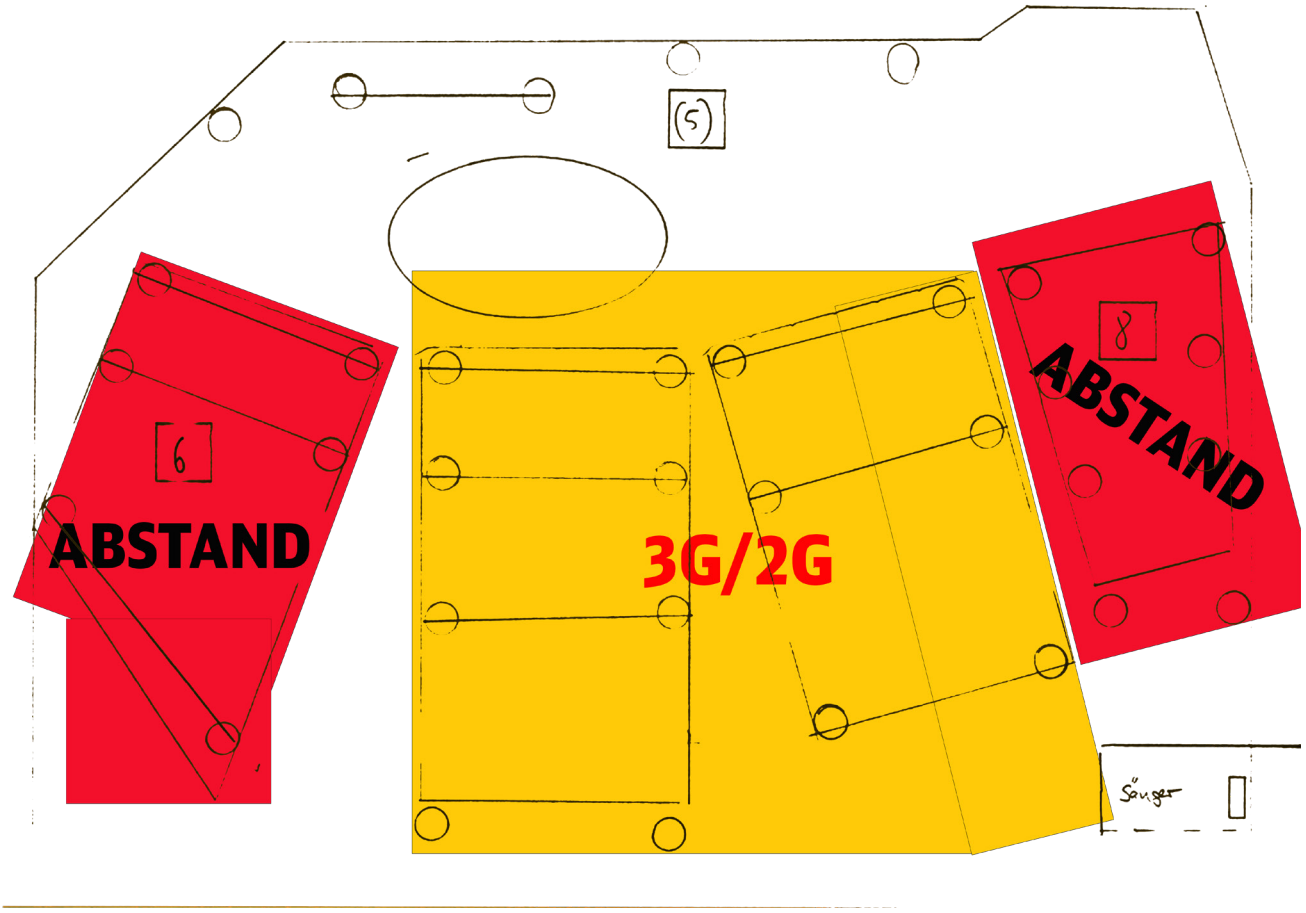

Anlage 5 | 3G - und ABSTANDSBEREICHE in St. Gallus, Heiligenbronn

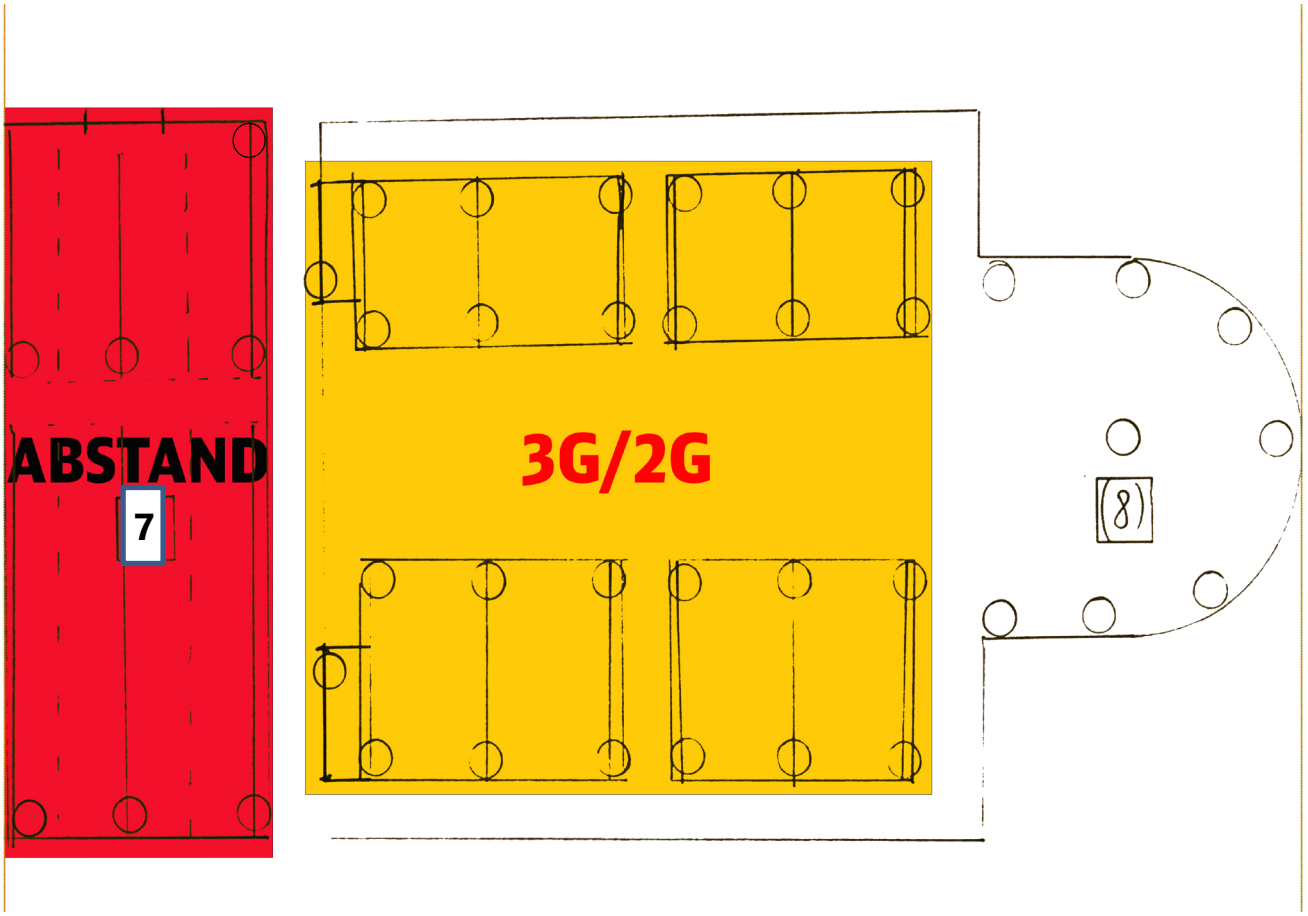

Anlage 6 Aushangplakat für den Kircheneingang

Gottesdienstregeln

Zutrittsregelungen

- Es sind ein oder zwei Personen aus unseren Gemeinden als **Ordner** benannt. Bitte folgen Sie deren Anweisungen.
- Wenn Sie einen **3G-PLATZ** nutzen wollen weisen Sie Ihre Berechtigung durch **Impfzertifikat, Genesenen- oder Testnachweis** den Ordnern gegenüber nach.
- Vor dem Eintritt in die Kirchen müssen Sie Ihre Hände an den bereitstehenden Pumpdesinfektionsgeräten desinfizieren. Bitte halten Sie 1,5 Meter Abstand zueinander.

In der Kirche – gekennzeichnete Sitzbereiche

Bitte beachten Sie die **Trennung von ABSTANDSBEREICH und 3G-BEREICH**. Im Eingang finden Sie entsprechende Übersichtspläne.
In den Kirchen gibt es zwei Sitzbereiche:

- den **ABSTANDSBEREICH** für die nicht immunisierten und nicht getesteten Personen. Hier gilt Abstandspflicht. Gesperrte Bereiche sind durch Bänder und/oder Klebebandstreifen gekennzeichnet. Sie sitzen entweder allein oder mit einer zweiten Person aus demselben Haushalt zusammen. Die Ordner weisen Sie den Plätzen entsprechend zu.
- den **3G/2G-BEREICH**, in dem immunisierte und getestete Personen ohne Abstandspflicht sitzen können. Sie haben freie Sitzplatzwahl.

Während der Gottesdienste

- **Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes.**
- Zum **Kommunionempfang** jeweils rechts oder links außen nach vorne und gehen und durch den Mittelgang zurück. Die FFP2-Maske ist zu tragen. Sie darf nur zum unmittelbaren Kommunionempfang abgenommen werden.
- Mund- und Kelchkommunion sind nicht möglich.

Seelsorgeeinheit
Heiligenbronn | Winzeln
Waldmössingen | Aichhalden

3G
oder
Abstand

Aktuelle Fassung: www.se-aichhalden.de/pandemieregeln | 19.03.2022

Anlage 7 Reinigungsvorgaben für die Mesner

Aufgrund vielfacher Nachfragen zu den notwendigen Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen im Gottesdienstraum stellen wir hier nochmals die geltenden Hinweise zusammen:

- An den Eingängen muss es eine geeignete Möglichkeit zur Handdesinfektion geben.
- Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
- Die Körbe für die Kollekte werden am Ausgang aufgestellt.
- Das Mitbringen eigener Gotteslobbücher ist bevorzugt zu empfehlen. Gotteslob- und andere Gesangbücher der Gemeinde können ausgelegt werden, wobei diese am Ende des Gottesdienstes am Platz verbleiben und durch dafür bestimmte Personen zentral eingesammelt werden sollen. Dabei kann es sinnvoll sein, Baumwoll- oder Einweghandschuhe zu tragen. Die verwendeten Gesangbücher müssen vor Wiederverwendung für einige Tage separat gehalten werden.
- Die Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig. Die Oberfläche sollte mit einer Mischung aus destilliertem Wasser und reinem Alkohol (Ethanol 99%) gereinigt werden. Bitte benutzen Sie ein weiches Baumwolltuch.
- Tragen Sie bei der Arbeit einen Mund-Nasenschutz und frische Baumwoll- oder Einweghandschuhe.
- Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
- In der Sakristei steht genügend Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung.
- Kontaktflächen und Gegenstände, insbesondere Türklinken und Handläufe, die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- Zur hygienischen Reinigung reicht es, die Flächen mit lauwarmem Wasser mit einem Spritzer Neutralseife abzuwischen. Es ist für eine regelmäßige und gute Belüftung zu sorgen

- **Beheizung: Die Beheizung des Kirchenraumes kann in diesem Jahr wieder ohne die Einschränkungen aus der Anlage 2 zur 30. Mitteilung zur aktuellen Lage vom 22.09.2020 geschehen.**